

# STATUTEN

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Neno besteht ein Verein gemäss des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs Art. 60 – 79.

Der Verein hat den Sitz in Bern.

## 2. Zweck

Neno ist eine gemeinnützige, politisch ungebundene und konfessionell neutrale Organisation. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein hat den Zweck in Entwicklungsländern, insbesondere in Ländern der Grossen Seen Region Zentralafrikas, einen aktiven Beitrag zur Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kultur der Bevölkerung zu leisten sowie deren wirtschaftliche und soziale Lebensbedingungen zu verbessern.

Neno kann mit gleichgesinnten Organisationen direkt zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam Projektaktivitäten durchführen.

## 3. Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

## 4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks kann der Verein auf folgende Mittel zurückgreifen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem gregorianischen Kalenderjahr.

## 5. Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, aufgenommen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrags werden die Vereinsstatuten anerkannt.

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Jedes Mitglied kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft kündigen. Zahlt ein Mitglied trotz erfolgter Erinnerung keinen Mitgliederbeitrag, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Begründung erfolgen.

## 6. Organe

Die Organe von Neno sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Bei Bedarf kann eine Revisionsstelle eingerichtet werden
- d) Bei Bedarf kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden

## 7. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Das Präsidium führt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Teilnahme ist nicht an die physische Anwesenheit geknüpft, sondern kann durch moderne Kommunikationsmittel ermöglicht werden.

Auf Antrag des Vorstandes oder auf Gesuch von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktandenliste dreissig Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

Jedes Vereinsmitglied kann die Aufnahme weiterer Traktanden verlangen, wobei das entsprechende Gesuch spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand von Neno eintreffen muss.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl des/der Präsidenten/in und des übrigen Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen und Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

## 8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, welche als Co-PräsidentInnen fungieren.

Kandidaten und Kandidatinnen für den Vorstand werden während der Generalversammlung vorgeschlagen und gewählt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Vorstandsmitglieder dürfen kein unmittelbares oder mittelbares wirtschaftliches Interesse an irgendeinem Teil des Vereins Neno besitzen. Zudem darf kein Interessenkonflikt zwischen den Vereinstätigkeiten und den übrigen Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder bestehen.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem andern Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Vorstandsbeschlüsse können ohne Durchführung einer Vorstandssitzung gültig erfolgen, wenn sie mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich genehmigt werden.

## 9. Geschäftsstelle

Bei Bedarf kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Der/die Geschäftsführer/in von Neno wird vom Vorstand ernannt. Er/sie führt die Geschäftsstelle und die laufenden Geschäfte und ist dem Vorstand verantwortlich.

## 10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch den/die Präsidenten/in oder den/die Vizepräsident/in.

## 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Schlussbestimmungen

Änderungen im Vereinszweck, Änderungen von Statuten, die Vereinigung mit anderen Organisationen oder die Auflösung von Neno können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit aller teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Reinvermögen einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlichen Zwecken und Sitz in der Schweiz zuzuführen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

## 13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsveranstaltung vom 10.9.2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Statuten im Original: Bukavu, DR Kongo, den 10.9.2016

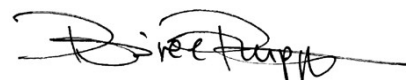
*NB Änderungen des Artikels 8 (Abschnitt 1) und des Artikels 12 (Abschnitte 2 und 3) wurden an der ordentlichen Generalversammlung am 23.02.2018 in Olten einstimmig angenommen und anschliessend angepasst.*

Olten, den 23.02.2018



Alex Kopp

Co-Präsident Verein Neno



Désirée Ruppen

Co-Präsidentin Verein Neno